



Katholische Kirche
Unterägeri

Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlung vom Dienstag, 30. Juni 2026

Kirchenrat

Die 52 anwesenden Stimmberechtigten fassten folgende Beschlüsse:

- 1. Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen vom 24. Juni 2025, 26. Oktober 2025 und 24. Februar 2026**
Die Protokolle wurden einstimmig genehmigt.
- 2. Jahresrechnung 2025**
Die Jahresrechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'114'431.95 und dessen Verwendung – zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen CHF 194'870, Zuweisung an Vorfinanzierungen für Bauvorhaben (Baureserve) CHF 330'000, Zuweisung an Finanzpolitische Reserve (Steuerausgleichsreserve) CHF 330'000, Beitrag an Anpassungen und Anschaffungen sowie Betrieb pöschtl 2026/27 CHF 220'000, Beitrag für wohltätige und gemeinnützige Zwecke CHF 100'000, Zuweisung an Kumulierte Ergebnisse Vorjahre CHF 9'561.95 – wurden einstimmig genehmigt.
- 3. Jahresbericht 2025 der Stiftung Kirchengüter Pfarrei Heilige Familie Unterägeri**
Es waren keine Beschlüsse zu fassen.
- 4. Finanzplan 2027 – 2030, Budget 2027 und Festsetzung des Steuerfusses**
Der Finanzplan 2027 – 2030 wurde zur Kenntnis genommen, der Steuerfuss auf 6.5% des kantonalen Einheitssatzes festgelegt und das Budget 2026 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 519'000 einstimmig genehmigt.
- 5. Wahl einer neuen Gemeindeleitung der Pfarrei Heilige Familie**
Christof Arnold, Pastoralraumleiter Zug Berg, wurde einstimmig zum Gemeindeleiter der Pfarrei Heilige Familie Unterägeri gewählt.

Unterägeri, 30. Juni 2026

Der Kirchenrat

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Kirchgemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis GG in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; BGS 131.1) beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG).